

A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



12. Jahrgang

Beeskow, den 19. September 2005

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-3* **Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2005**
- II.) *Seite 3* **Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 5 vom 08.07.2005
Punkt 4, Seite 4**
- III.) *Seite 3* **Beteiligungsbericht des Landkreises Oder-Spree für das Jahr 2003**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- I.) *Seite 4* **3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
„Scharmützelsee-Storkow/Mark“**

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seite 5* **Bescheinigungsverfahren nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)**
- II.) *Seiten 5-7* **Bakanntmachungen des Wasser- und Abwasserverband Alt-Schadow**
 - 1.) *Seite 5* **Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2001**
 - 2.) *Seiten 5-6* **1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung**
 - 3.) *Seite 6* **1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung**
 - 4.) *Seiten 6-78* **Beschlüsse der Verbandsversammlung**
- III.) *Seiten 7-8* **Bekanntmachung der Sparkasse Oder-Spree
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
Aufgebote von Sparkassenbüchern**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2005

(Beschluss-Nr. 8.2/9/05)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005

Haushaltssatzung Landkreis Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. Teil I S. 172), wird nach Beschluss des Kreistages vom 22. Februar 2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	348.055.100 €
in der Ausgabe auf	362.350.400 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	26.629.500 €
in der Ausgabe auf	26.629.500 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 7.615.800 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 56.000.000 €

§ 3

Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2005 mit 45,00 % der Umlagegrundlagen der Städte und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree festgesetzt.

§ 4

1. Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg gilt ein Fehlbetrag, der 2,0 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung anzusehen, wenn sie bei einzelnen Haushaltsstellen 1,0 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg gelten Ausgaben für Baumaßnahmen, wenn diese nicht mehr als 450.000 € betragen.

- 4.1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können nur finanziert werden, wenn die Bedingungen des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg erfüllt sind. Sie werden als unerheblich in folgendem Umfang festgesetzt:

über- und außerplanmäßige Ausgaben in unbeschränkter Höhe, wenn sie durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt sind (wirtschaftlich durchlaufend bzw. Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen).

- 4.2. Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 81 Abs. 1 GO vom 10.10.2001 anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Haushaltsstellen bzw. im Sammelnachweis der

Hauptgruppe 4 400.000 €
Personalausgaben (insgesamt)

Hauptgruppe 5/6 200.000 €
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Hauptgruppe 7 300.000 €
Zuweisungen und Zuschüsse
(nicht für Investitionen)

Hauptgruppe 8 100.000 €
Sonstige Finanzausgaben

Gruppe 93 100.000 €
Vermögenserwerb

Gruppen 94/95/96 300.000 €
Baumaßnahmen

Gruppe 97 100.000 €
Tilgung

Gruppe 98 150.000 €
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen

Gruppe 99 50.000 €
Sonstiges (Kreditbeschaffungskosten)

des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

- 4.3. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 84 Abs. 5 GO vom 10.10.2001 sind erheblich, wenn sie bei der einzelnen Haushaltsstelle 300.000 € übersteigen.

- 4.4. Die Befugnis des Kämmers über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 81 Abs. 1 sowie über- und außerplanmäßi-

ge Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 84 Abs. 5 Gemeindeordnung vom 10.10.2001 wird auf die in 4.1. bis 4.3. genannten Beträge beschränkt.

Übersteigen über- und außerplanmäßige Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen die unter 4.2. und 4.3. genannten Beträge, ist die Zustimmung des Kreistages erforderlich.

- 4.5. Über die vom Kämmerer erteilten Genehmigungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bzw. zum Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen ist der Kreistag im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Erfüllung des Haushaltsplanes 2005 per 30. 09. 2005 und per 31. 12. 2005 zu informieren.

Die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 31. August 2005 vom Ministerium des Innern als Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

Beeskow, den 09. September 2005

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Zalenga
Landrat

Landkreis Oder - Spree
Der Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005

Gemäß § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I/01 Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. Teil I/05 Seite 210) wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2005 enthält genehmigungspflichtige Teile. Die nach § 74 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg erforderliche Genehmigung wurde am 31. August 2005 unter dem Geschäftszeichen III/2-53-02/67 durch die Rechtsaufsichtsbehörde, das Innenministerium des Landes Brandenburg, erteilt.

In den Haushaltsplan 2005 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Haus B (Verwaltungsneubau) Zimmer 402, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 09. September 200 5

Zalenga
Landrat

II.) Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 5 vom 08.07.2005
Punkt 4, Seite 4
Abschluss einer Vereinbarung mit der Arge der Krankenkassen im Land Brandenburg
(Berichtigung ***Fett und Kursiv***)

(Beschluss-Nr. 38/11/05)

Der Kreistag ***lehnt*** die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gebührensatzung ***ab***

III.) Beteiligungsbericht des Landkreises Oder-Spree für das Jahr 2003

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 105 Abs. 3 GO Brandenburg in der Fassung vom 10.10.2001 (veröffentlicht im GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Art.6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (veröffentlicht im GVBl. I/03 S. 294, 298) liegt der Beteiligungsbericht des Landkreises Oder-Spree für das Jahr 2003 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Bericht 2003 enthält:

- eine Übersicht über die prozentuale Beteiligung des LOS an den Unternehmen
- eine Übersicht über den Gesellschaftszweck der einzelnen Gesellschaften und dessen Erfüllung
- eine Übersicht über die Höhe des Stammkapitals, den Gründungszeitpunkt und den Anteil anderer Gebietskörperschaften am Stammkapital der jeweiligen Gesellschaft
- Darstellung jedes Unternehmens mit den geforderten Grunddaten für die Wirtschaftsjahre 2000-2003

Ort und Zeit der Auslegung: Landkreis Oder-Spree
Dezernat II/ Zimmer 402
Breitscheidstr. 7, Haus B
15848 Beeskow

während der Sprechzeiten in der Zeit
vom 17.10. bis 26.10.2005

Dr. Fehse
2. Beigeordneter

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

1.) 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i. V. m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), die von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 20.06.2005 beschlossene 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 25.03.2004 bekannt.

Beeskow, den 21.07.05

i.V. Weser
Zalenga
Landrat

3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasser- zweckverbandes „Scharmützelsee - Storkow/Mark“

Aufgrund der §§ 1, 4, 6, 7 und 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und des §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) und § 4 Nr. 2 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 25.03.2004, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 20.06.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

1. § 10 Abs. 11 wird wie folgt neu gefasst:

- (11) Der Vorstand entscheidet über
- a) Auftragsvergabe sowie sonstige Verträge und Verpflichtungen, die nicht der Entscheidung des Vorstandes nach § 11 Abs. 6 unterliegen und die die Summe von 250.000 € netto nicht überschreiten. Bei über diesem Betrag liegenden Rechtsgeschäften ist die Verbandsversammlung zuständig.

- b) einzelne Angelegenheiten, die durch Beschluss der Verbandsversammlung auf den Vorstand übertragen wurden.
- c) Widersprüche gegen Umlagebescheide.

2. In § 11 wird wie folgt neu eingefügt Absatz 7:

(7) Der Vorstand bereitet gemeinsam mit der Geschäftsführung die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.

Artikel 2 In – Kraft – Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Wendisch Rietz, den 27.06.2005

C. Krappmann (Dienstsiegel)
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung vom 25.03.2004 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wendisch Rietz, den 27.06.2005

C. Krappmann (Dienstsiegel)
Verbandsvorsteher

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bescheinigungsverfahren nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)

Öffentliche Bekanntmachung

Die Bundesnetzagentur gibt bekannt, dass die Deutsche Telekom AG, Sitz Bonn, die Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz für Telekommunikationsanlagen (Erdkabel und Kabelkanalanlagen mit Kabeln, Kabelkanalrohren und Kabelschächten) in den Gemeinden Grünheide, Rauhen, Spreenhagen, Steinhöfel und Ziltendorf, sowie in den Städten Beeskow, Eisenhüttenstadt, Erkner und Friedland beantragt hat. Betroffen sind folgende Gemarkungen: Arensdorf, Flur 1 FSt. 108/4, Chossewitz, Flur 2 FSt. 9, 58, 59, 61/1, 67/1, 68 bis 75, 77, 79, 84 bis 86, Eisenhüttenstadt, Flur 3 FSt. 927 und 1168, Flur 6 FSt. 199, 200, 318, 320 und 321, Flur 9 FSt. 11/3, Erkner, Flur 9 FSt. 325, 369, 625, 643, 646 und 649, Grünheide, Flur 4 FSt. 9, Hartmannsdorf, Flur 7 FSt. 17, 22 und 23, Heinersdorf, Flur 3 FSt. 129, Flur 4 FSt. 62/1, 62/2, 62/4 und 62/5, Radinkendorf, Flur 2 FSt. 343 und 353, Rauhen, Flur 2 FSt. 366, Flur 4 FSt. 38/1, 38/2 und 66, Ziltendorf, Flur 1 FSt. 197. Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Erfurt, Z 22-9 B 271/04, Zimmer 403, Zeppelinstraße 16, 99096 Erfurt einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Entsprechende Formulare sind dort erhältlich. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer (03 61) 73 98-145 möglich.

Erfurt, 04.08.05 Bundesnetzagentur

II.) Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverband Alt-Schadow

1.) Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2001

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2001

Auf der Grundlage des § 18 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 und § 27 Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigVO) vom 27.03.1995 hat die Verbandsversammlung am 24.08.2005 den geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2001 festgestellt und den Vorstandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2001 entlastet.

Der Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk liegen im Verband, Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide OT Alt-Schadow, in der Zeit vom 17.10. bis einschließlich zum 04.11.2005 aus.

Märkische Heide, den 24.08.2005

Woitke	Gericke
Vorsitzender der	Verbandsvorsteherin
Verbandsversammlung	

2.) 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasser-
bührensatzung

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow
Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide OT Alt Schadow,
Tel.: 035473/378

1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.06.2003 (GVBl. I, S. 172), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow in ihrer Sitzung am 24.08.2005 folgende 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Schmutzwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow vom 23.02.2005 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser entsorgt wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu

ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.“

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Märkische Heide, den 24.08.2005

Gericke
Verbandsvorsteherin

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, den 24.08.2005

Gericke
Verbandsvorsteherin

3.) 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow
Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide OT Alt Schadow,
Tel.: 035473/378

1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.06.2003 (GVBl. I, S. 172), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272) hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow in ihrer Sitzung am 24.08.2005 folgende 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Wasserversorgungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow vom 23.02.2005 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 5 werden die Wörter „der Fälligkeit der Gebühr“ durch die Wörter „des Erlasses des Gebührenbescheides“ ersetzt.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Märkische Heide, den 24.08.2005

Gericke
Verbandsvorsteherin

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, den 24.08.2005

Gericke
Verbandsvorsteherin

4.) Beschlüsse der Versammlung

Beschlüsse der Versammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow vom 27.04.2005

Beschluss Nr. 14/05

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung

Abstimmung: 24 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 16/05

Durchführung einer Untersuchung von Optimierungsmöglichkeiten der Gesamtheit der beteiligten Körperschaften und der DNWAB bei der Durchführung ihrer Aufgaben

Abstimmung: 24 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow vom 22.06.2005

Beschluss Nr. 17 / 05

Reisekostenabrechnung der Verbandsvorsteherin

Abstimmung: 22 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow vom 24.08.2005

Beschluss Nr. 18/05

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses für das Jahr 2001 und die Ergebnisverwendung nach § 7 Nr. 4 EigVO

Abstimmung: 27 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 19/05

Stellungnahme der Verbandsversammlung zum Jahresabschluss für das Jahr 2001

Abstimmung: 27 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 20/05

Entlastung des Verbandsvorstehers für das Jahr 2001 gemäß § 7 Nr. 5 EigVO i.V.m. § 9 Abs. 3 EigVO

Abstimmung: 27 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 21/05

1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung

Abstimmung: 27 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 22/05

1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung

Abstimmung: 27 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 23/05

Wahl des Stellvertreters der Verbandsvorsteherin

Abstimmung: 27 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 24/05

Entscheidung zur Ausschreibung der Abfuhrleistung zur Fäkalentsorgung zum 01.01.2006

Abstimmung: 0 Ja-Stimmen
27 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 26/05

Vergabe des Auftrages zur Erarbeitung eines Wasserversorgungskonzeptes

Abstimmung: 27 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 27/05

Vergabe des Auftrages zur Erarbeitung der Ergänzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes hinsichtlich Krausnick – Groß Wasserburg

Abstimmung: 27 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 28/05

Vergabe des Auftrages zur Erstellung der Kalkulation der Trink- und Schmutzwassergebühren für das Jahr 2006 sowie der Nachkalkulation für das Jahr 2004

Abstimmung: 27 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

**III.) Bekanntmachung der Sparkasse Oder-Spree
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
Angebote von Sparkassenbüchern**

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 600 276 1983
680 202 7788
689 675 0985
600 109 7877
604 022 3292
600 325 3680
660 045 6297
600 292 9361
676 101 1491
600 262 1065

BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 28. Juli 2005

Sparkasse Oder-Spree

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 600 364 3887
 690 066 2895

BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 30. August 2005
Sparkasse Oder-Spree

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer : 681 049 2699
 676 048 5791

BLZ : 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d 31. August 2005
Sparkasse Oder-Spree

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kto.-Nr.: 600 467 9460
 630 356 3480
 600 139 5088
 600 371 9468

BLZ: 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 22. Juli 2005
Sparkasse Oder-Spree

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt